

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: April 2021

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen Ihnen und uns, Freibeik GmbH, Sebaldsbrücker Heerstraße 170, 28309 Bremen, ausschließlich geltenden Bedingungen bei Vertragsabschlüssen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nachfolgender Begriff wird in diesen Geschäftsbedingungen wie folgt verstanden:

Freibeikgelenk: Fahrradkomponente, die unter einen Fahrradsattel und auf einen Fahrradrahmen montiert werden kann und das von der Freibeik GmbH vertrieben wird;

§ 3 Vertragspartner und Angebot

(1) Über die Internetseite www.freibeik.com sowie über die Kommunikation mit Absendern der E-Mail-Adressen „...@freibeik.com“ geschlossene Verträge kommen zwischen der Freibeik GmbH, Sebaldsbrücker Heerstraße 170, 28309 Bremen, nachfolgend „Verkäuferin“, und den Käufern zustande.

(2) Die auf der Internetseite www.freibeik.com bereitgestellten Informationen, insbesondere zum Produkt Freibeikgelenk, stellen kein bindendes Angebot unsererseits dar.

(3) Ist ein vom Käufer bestelltes Produkt dauerhaft nicht lieferbar, behalten wir uns vor, das Angebot zum Vertragsschluss nicht anzunehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Eigentums- und Verarbeitungsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einem geschlossenen Vertrag Eigentum der Verkäuferin.

(2) Ist der Käufer kein Verbraucher, so gilt zusätzlich:

- Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.
- Die Verkäuferin ermächtigt widerruflich den Käufer, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht der Verkäuferin, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Die Verkäuferin wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
- Verhält sich der Käufer gegenüber der Verkäuferin vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Verkäuferin vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und der Verkäuferin alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die die Verkäuferin zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Verkäuferin hinzuweisen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber der Verkäuferin, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten der Verkäuferin zu erstatten.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum der Verkäuferin stehen, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der Verkäuferin nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Die Verkäuferin nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für die Verkäuferin verwalten.

§ 5 Lieferbedingungen

(1) Angebotene Preise enthalten die Mehrwertsteuer und die Verpackung. Versandkosten werden gesondert berechnet. Sind die Versandkosten im Verkaufspreis inkludiert, ist dies gesondert ausgewiesen. Etwaige Inselfläge werden gesondert berechnet. Ein Versand erfolgt nur innerhalb Deutschlands, es sei denn, es wurde ausdrücklich und individuell etwas anderes vereinbart.

(2) Es bleibt uns vorbehalten, eine Teillieferung vorzunehmen, sofern dies dem Käufer zumutbar und für eine zügige Abwicklung erforderlich ist.

(3) Im Falle eines Widerrufs trägt der Käufer, sofern er ein Verbraucher ist, die Kosten der Rücksendung, wenn der Preis der zurückzusendenden Ware 40,00 EUR nicht überschreitet.

§ 6 Gewährleistung

(1) Es bestehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

(2) Käufer werden gebeten, die gelieferte Ware umgehend auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und bei Lieferung auf etwaige Transportschäden zu überprüfen und diese, sofern vorhanden, unverzüglich der Verkäuferin mitzuteilen. Ist der Käufer ein Verbraucher und kommt er dieser Mitteilung nicht nach, hat dies keine Auswirkung auf seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Eine rechtzeitige Mitteilung kann der Verkäuferin aber helfen, die eigenen Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen zu können.

(3) Ist der Käufer ein Unternehmer, gilt für ihn abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen:

- Als Beschaffenheit der Sache gelten nur die Angaben der Verkäuferin und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen des Herstellers.
- Bei Mängeln leistet die Verkäuferin nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, können Käufer nach ihrer Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss die Verkäuferin nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Fristverkürzung gilt nicht:
 - für der Verkäuferin zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten sonstigen Schäden;
 - soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;
 - bei gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, die Käufer im Zusammenhang mit Mängelrechten gegen die Verkäuferin haben.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Eine Haftung der Verkäuferin ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit keine der Ausnahmen vom Haftungsausschluss gem. Abs. 2 bis 4 vorliegt. Der Haftungsausschluss nach Satz 1 gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Verkäuferin bei Anbahnung, Abschluss und/oder Durchführung des Vertragsverhältnisses mitgewirkt haben, insbesondere Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Verkäuferin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie Arglist beruhen.

(3) Soweit die Verkäuferin bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die Verkäuferin allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(4) Die Verkäuferin haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, sog. Kardinalpflichten. Das Gleiche gilt, wenn einem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Die Verkäuferin haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

§ 8 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).

(2) Gegenüber Käufern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt für alle Leistungen aus dem mit der Verkäuferin bestehenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnissen als Erfüllungsort und für diesbezügliche Streitigkeiten als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Verkäuferin. Dies gilt ebenso, sofern der Supporter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU besitzt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen, ausschließlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.